

## Kooperationsvereinbarung zum Dualen Studium

zwischen

dem bzw. der xx, *Adresse*

– nachstehend: xx bzw. Praxispartner –,

vertreten durch xx

sowie

der **FOM Hochschule für Oekonomie & Management gemeinnützige Gesellschaft mbH**, Leimkugelstraße 6, 45141 Essen

– nachstehend: FOM –,

vertreten durch die Geschäftsführung

### Präambel

Das gemeinnützige BildungsCentrum der Wirtschaft mit Sitz in Essen ist eine Initiative der gemeinnützigen BCW-Stiftung. Die BCW-Gruppe bündelt Bildungs- und Hochschulaktivitäten an über 30 Standorten in Deutschland. Zu ihr gehören die FOM Hochschule, die Hessische Berufsakademie, verschiedene VWA Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien sowie die Weiterbildungsinstitutionen BCW Weiterbildung und IOM Institut für Oekonomie und Management.

Das mindestens dreijährige wissenschafts- und zugleich praxisbezogene Studienmodell der FOM Hochschule kombiniert ein praxisbezogenes Studium mit einer gleichzeitigen praktischen Ausbildung in einem/r Ausbildungsbetrieb/-einrichtung, welche inhaltlich, zeitlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt sind. Es gibt zwei Lernorte: Die Hochschule und den/die Ausbildungsbetrieb/-einrichtung – im Folgenden „Praxispartner“. Die praktische Ausbildung findet entweder in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach BBiG mit entsprechender Prüfung oder als Trainee- oder Praktikantenausbildung mit oder ohne Prüfung statt. Ausbildungsbetriebe können beispielsweise Betriebe der Wirtschaft oder des öffentlichen Dienstes, vergleichbare Einrichtungen der Berufspraxis oder Einrichtungen der freien Berufe sein.

[kurze Vorstellung Praxispartner]

In der vorliegenden Vereinbarung werden die Rahmenbedingungen für die Durchführung des dualen Studiums zum Zwecke der Verzahnung von praktischer und akademischer Ausbildung festgelegt.

## **§ 1** **Vertragsgegenstand**

(1) Die xx wird Praxispartner der FOM Hochschule.

a. Die Partnerschaft betrifft den folgenden Bachelor-Studiengang / die folgenden Bachelor-Studiengänge

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Banking & Finance                                       | <input type="checkbox"/> Mechatronik                                  |
| <input type="checkbox"/> Business Administration                                 | <input type="checkbox"/> Elektrotechnik                               |
| <input type="checkbox"/> International Management                                | <input type="checkbox"/> Maschinenbau                                 |
| <input type="checkbox"/> Marketing & Digitale Medien                             | <input type="checkbox"/> Wirtschaftsingenieurwesen                    |
| <input type="checkbox"/> Betriebswirtschaft & Wirtschaftspsychologie             | <input type="checkbox"/> Elektrotechnik & Informationstechnik         |
| <input type="checkbox"/> Steuerrecht   | <input type="checkbox"/> Pflege                                       |
| <input type="checkbox"/> Wirtschaftsrecht  | <input type="checkbox"/> Gesundheits- & Sozialmanagement              |
| <input type="checkbox"/> Wirtschaftsinformatik -<br>Business Information Systems | <input type="checkbox"/> Gesundheitspsychologie &<br>Medizinpädagogik |
| <input type="checkbox"/> Wirtschaftsinformatik                                   | <input type="checkbox"/> Pflegemanagement                             |
|  | <input type="checkbox"/> Soziale Arbeit                               |

b. Der Studiengang / die Studiengänge wird bzw. werden im folgenden Zeitmodell besucht:

- i. Integration in das an der FOM übliche Tagesmodell (siehe Anlage 3)
- ii. Integration in das an der FOM übliche Abendmodell (siehe Anlage 3)
- iii. individuell ausgestaltetes Zeitmodell (s. Anlage 3). Entsprechend verpflichtet sich der Praxispartner zu einer regelmäßigen Besetzung einer Studierenden-gruppe von mindestens \_\_\_ Teilnehmern und/oder Teilnehmerinnen pro Kohorte und Standort. Bei einer geringeren Teilnehmerzahl kann der Studiengang in dem betroffenen Semester/Jahr an dem gewünschten Standort nur starten, wenn der Praxispartner über die gesamte Regelstudienzeit der betroffenen Kohorte hinweg eine Ausgleichzahlung i. H. des Differenzbetrages bis zu der vorgenannten Mindestteilnehmerzahl an Studierenden an die FOM vornimmt, um die FOM finanziell so zu stellen, als hätten sich die erforderliche Mindestteilnehmerzahl angemeldet. Nur unter dieser Voraussetzung kann der Studienstart für den betroffenen

Studiengang am gewünschten Studienort garantiert werden. Der Ausgleichsbeitrag kann um extern hinzugeworbene Teilnehmer reduziert werden.

- c. Der Studiengang / die Studiengänge sollen an folgendem Standort besucht werden: \_\_\_\_\_
  - d. Wird die praktische Ausbildung abgebrochen, so führt dies nicht automatisch zur Kündigung des Teilnehmergevertrages zwischen der FOM und dem Studierenden. Der Kooperationspartner wird die FOM über den Abbruch der praktischen Ausbildung unverzüglich informieren. Im Falle des Abbruchs der praktischen Ausbildung, bleibt der Studienvertrag zwischen der FOM und dem Studierenden unverändert bestehen. Die Studierenden können somit das Studium an der FOM auf eigene Kosten bis zum Abschluss in Eigenregie fortführen. Der Praxispartner wird die FOM kurzfristig über entsprechende Kündigungen informieren, damit die FOM die betreffenden Studierenden hinsichtlich des weiteren Studienverlaufes beraten kann.
- (2) Ergänzend vereinbaren die Kooperationspartner eine Zusammenarbeit bei der Ausschreibung von dualen Studienplätzen sowie der Auswahl der künftigen Studierenden. Details hierzu werden in Anlage 3 zum Vertrag geregelt

## § 2

### Pflichten der FOM

- (1) Die FOM Hochschule führt ihre Studiengänge entsprechend der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung durch. Jedoch kann aus wirtschaftlichen Gründen nicht garantiert werden, dass der gewünschte Studiengang bzw. die gewünschten Studiengänge in jedem Zeitmodell in jedem Sommer- und Wintersemester starten. Der Start eines jeden Studienganges je Standort und Zeitmodell ist von einer Mindestteilnehmerzahl abhängig.
- (2) Im Falle von Änderungen am Rahmenorientierungsplan wird die FOM Hochschule den Praxispartner hierüber umgehend informieren.
- (3) Die Studierenden werden während des Studiums an der Hochschule durch Lehrende und Studienberater der FOM betreut.

## § 3

### Pflichten des Praxispartners

- (1) Der Praxispartner verpflichtet sich, die wesentlichen Voraussetzungen für den betrieblichen Teil des dualen Studiums zu erfüllen (vgl. Anlage 1).
- (2) Der Praxispartner wird sich bei der praktischen Ausbildung am einschlägigen Rahmenorientierungsplan basierend auf dem Curriculum des jeweiligen Studiengangs der FOM Hochschule orientieren. Das bedeutet, dass die Studierenden mit entsprechenden Tätigkeiten bedacht werden. Absolvieren die Studierenden parallel eine Ausbildung gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG), ist den dieser Ausbildung zugrundeliegenden Ausbildungsrahmenplänen gemäß der entsprechenden Ausbildungsordnung die Vorgabe für den betrieblichen Einsatz zu entnehmen. Grundsätzlich können praktische

Ausbildungsinhalte auch von / bei Dienstleistern bzw. Partnerunternehmen des Praxispartners erbracht werden, die Verantwortung für die Vermittlung der erforderlichen Inhalte liegt jedoch auch dann beim Praxispartner. Der Rahmenorientierungsplan findet sich als Anlage 2 zu dieser Vereinbarung.

- (3) Der Praxispartner stellt die Betreuung der dual Studierenden während der praktischen Ausbildung durch geeignete Fachkräfte sicher.
- (4) Der Praxispartner benennt der Hochschule einen Hochschulkoordinator (Ausbildungsleiter). Seine nachfolgend skizzierten Aufgaben zielen auf das optimale Zusammenspiel von praktischer Ausbildung und akademischer Lehre ab:
  - Pflege des Kontakts zu der FOM, z. B. durch die Teilnahme an den Hochschulkoordinatoren-Konferenzen („HKK“)
  - Koordinierung der zeitlichen und inhaltlichen Abstimmung von Praxiseinsätzen und Studienphasen
  - Diskussion zusätzlicher Unterstützungsangebote für die Studierenden mit dem FOM-Ansprechpartner (s. Anlage 3)
  - Kommunikation betrieblicher Trends an die Hochschule, aus denen sich Qualifizierungs- und/ oder Anpassungsbedarfe ergeben können (z. B. Digitalisierung)
  - Förderung des Wissenstransfers der Studierenden zwischen Betrieb und Studium
  - Austausch zwischen den Ansprechpartnern über die Ergebnisse aus den regelmäßig von der FOM durchgeführten Semester- und Studiengangsevaluierungen (perspektivisch)

#### **§ 4**

#### **Organisatorisches zur Zusammenarbeit**

- (1) Um eine optimale Zusammenarbeit zu gewährleisten, benennen die Vertragspartner dem jeweils anderen einen Ansprechpartner, mit dem die Kooperation betreffenden Fragen besprochen werden (s. Anlage 3).
- (2) Die Ansprechpartner vereinbaren zur Sicherstellung einer erfolgsfördernden Zusammenarbeit mindestens einmal jährlich stattfindende Treffen, um sich gegenseitig zu informieren und die Kooperation im gemeinsamen Sinne weiter auszugestalten. Ergänzend werden in jährlichen Treffen der Semestersprecher qualitative Feedbacks der dual Studierenden zum Lernen am akademischen sowie am beruflichen Lernort erhoben. Zusammen mit den systematisch durchgeführten semesterbezogenen quantitativen Evaluationen bringt die FOM daraus abzuleitende Empfehlungen mit ein, um den Transfer kontinuierlich zu verbessern und den Studienerfolg sicherzustellen.
- (3) Sofern im Rahmen dieser Kooperation Probleme auftreten, wird der jeweils andere Kooperationspartner darüber in Kenntnis gesetzt und somit Gelegenheit gegeben, die bestehenden Probleme umgehend zu beheben.

#### **§ 5**

#### **Logonutzung / Außendarstellung / Werbung / Pressearbeit**

- (1) Die FOM räumt dem Praxispartner für die Laufzeit dieses Vertrages das Recht ein, die FOM als Kooperationspartner namentlich anzugeben und in diesem Zusammenhang auch das FOM-Logo zu verwenden. Die FOM stellt dem Praxispartner Empfehlungen

für eine Nutzung des Logos bereit (s. Anlage 4). Der Kooperationspartner wird sich bei der Verwendung des Logos an diesen Empfehlungen orientieren.

- (2) Die Verwendung des FOM-Logos wird ausschließlich für das Personalrecruiting und – sofern vereinbart – weitere werbliche Maßnahmen gestattet.
- (3) Der Praxispartner räumt der FOM für die Laufzeit dieses Vertrages das Recht ein, ihn in ihren Referenzlisten und Außendarstellungen – hier insbesondere auf den Webpages – als Kooperationspartner zu benennen und in diesem Zusammenhang auch sein Logo zu verwenden.

Darüber hinaus gestattet der Praxispartner der FOM, das Logo sowie über ihn öffentlich zugängliche Informationen als Fallbeispiel in den Bereichen Forschung und Lehre zu verwenden.

- (4) Beide Vertragspartner behalten sich vor, ihre Einwilligungen jederzeit zurückzunehmen. Jegliche Außendarstellung / Werbung, die über die namentliche Nennung bzw. ausschließliche Verwendung des Logos des jeweils anderen Vertragspartners hinausgeht, bedarf dessen vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch den betroffenen Vertragspartner.
- (5) Die Vertragspartner werden auf ihren Homepages gegenseitig Links auf die Homepage des Vertragspartners einfügen. Der Link auf der FOM-Homepage wird auf die Startseite des Kooperationspartners verweisen und der Praxispartner wird auf die Startseite und bzw. oder die Seite des entsprechenden Hochschulzentrums bzw. der entsprechenden Hochschulzentren der FOM verlinken.

- (6) Weitere werbliche Maßnahmen  
Die Vertragspartner vereinbaren zur Bekanntmachung der Kooperation die folgenden weiteren Maßnahmen:

- Erstellung von gemeinsamen Pressemitteilungen
- Erstellung eines Flyers über das Kooperationsangebot
- Infoveranstaltungen
- Aufnahme des Kooperationsangebots in die jeweils passenden Broschüren der Vertragspartner
- Aufnahme in die Messeliste zur Auslage auf Schul-, Abiturienten- und Karrieremes- sen
- Aufnahme des Kooperationspartners in die Firmenliste Duales Studium der FOM
- Aufnahme vakanter Stellen des Kooperationspartners in die FOM-Stellenbörse
- Zugriff auf die Studienleistungen der Studierenden des eigenen Unternehmens (myFOM-Portal)

Hinweis: Hierzu muss der FOM eine entsprechende schriftliche Einverständniserklärung der jeweiligen Studierenden vorliegen (Einreichung bei der Administration in Essen)

- Fachlicher Austausch in regelmäßigen Abständen zu Bildungsthemen und aktuellen Entwicklungen
- Einbindung von Fachreferenten in Vorlesungen (nach Absprache)
- Entsendung von Fachexperten der FOM zu Unternehmensvorträgen (nach Absprache)

- Anfrage bei besonderen Veranstaltungen für Vorträge z.B. Konferenzen & PR-Begleitung (nach Absprache)
  - Anfrage zu Forschungsvorhaben als Praxispartner (nach Absprache)
  - Aushänge von Themen für Abschlussarbeiten im Studienzentrum (keine Stellenausschreibungen)
- (7) Die Vertragspartner werden sich darüber hinaus gegenseitig bei der Medienarbeit zu den der Kooperation zugrundeliegenden Themen unterstützen.

## **§ 6** **Laufzeit des Vertrages**

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines FOM-Studiensemesters, also jeweils zum 28./29.02. oder 31.08. gekündigt werden.
- (2) Der Vertrag kann beiderseits aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in einer schwerwiegenden Verletzung von Vertragspflichten. Im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund endet der Vertrag mit sofortiger Wirkung.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für zum Zeitpunkt einer eventuellen Kündigung bereits laufende Studienverhältnisse gilt die vorliegende Vereinbarung bis zu deren Beendigung weiter, sofern sich die betreffenden Studierenden weiterhin in der praktischen Ausbildung beim Praxispartner befinden.

## **§ 7** **Nutzungsrechte/ Vertraulichkeit/ Datenschutz**

- (1) Die Offenlegung und/oder Überlassung von Know-how im Zusammenhang mit der Durchführung der vorliegenden Kooperation sowie die daraus resultierenden Daten, Texte und Unterlagen beinhaltet keine Übertragung der damit verbundenen Rechte. Keiner der Vertragspartner ist berechtigt, das Know-how des anderen Vertragspartners wirtschaftlich zu verwerten bzw. für das Know-how des anderen Vertragspartners wirtschaftliche oder andere Schutzrechte anzumelden.
- (2) Beide Kooperationspartner verpflichten sich, vor, während und nach Ablauf der Kooperation Dritten gegenüber strengstes Stillschweigen über geschäftsinterne Tatsachen zu wahren, die ihnen im Zuge der Kooperation bekannt werden und als vertraulich gekennzeichnet wurden. Dies gilt nicht, wenn der betreffende Vertragspartner den anderen in schriftlicher Form von seiner Schweigepflicht entbindet.
- (3) Die Regelungen gelten entsprechend für mit dem Vorhaben in Berührung kommende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kooperationspartner. Die Kooperationspartner sind verantwortlich dafür, ihre Mitarbeiter entsprechend zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Nicht als vertraulich angesehen werden grundsätzlich solche Tatsachen, die ohne ein Verschulden einer der Parteien der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind.

- (5) Dies gilt auch über das Ende der vorliegenden Kooperation hinaus.
- (6) Die Vertragspartner werden die Vorgaben der EU-DSGVO einhalten.

**§ 8**  
**Schlussvorschriften**

- (1) In dieser Vereinbarung sind alle Rechte und Pflichten der Parteien geregelt. Mündliche Nebenabreden existieren nicht. Ergänzungen und Änderungen und die Aufhebung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt; dies gilt sinngemäß auch für den Fall einer Regelungslücke.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dieser Vereinbarung sowie Erfüllungsort ist Essen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**Ort, den**

Firmierung des Partners

**Essen, den**

FOM Hochschule für Oekonomie &  
Management gemeinnützige  
Gesellschaft mbH

\_\_\_\_\_  
**Name des Unterzeichnenden**

Funktion des Unterzeichnenden

\_\_\_\_\_  
**Dr. Harald Beschorner**

Geschäftsführer

\_\_\_\_\_  
**Name des Unterzeichnenden**

Funktion des Unterzeichnenden

\_\_\_\_\_  
ppa. **Mark Moser**

Musterkooperations-  
vereinbarung

## **Anlage 1: Zentrale Umsetzungsempfehlungen für Unternehmen im dualen Studium<sup>1</sup> (Stand 01.01.2016)**

Die folgenden sechs Empfehlungen sollen Unternehmen helfen, den berufspraktischen Lernort optimal für ein duales Studium vorzubereiten. Es wird empfohlen, die Kriterien abhängig von der jeweiligen Unternehmenssituation im Rahmen eines unternehmerisch vertretbaren Aufwandes zu realisieren.

1. **Wissenschaftlicher Transfer in den Praxisphasen:** Betriebliche Aufgaben der Studierenden werden entsprechend des Rahmenorientierungsplans der FOM Hochschule in Einklang mit der Studienordnung gebracht. Ziel ist hierbei eine inhaltlich hochwertige Praxisausbildung im Rahmen des dualen Studiums.
2. **Bereitschaft zur Freistellung für das duale Studium:** Das am dualen Studium beteiligte Unternehmen ermöglicht seinen dualen Studierenden nicht nur die regelmäßige Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen des Studiums sowie den Prüfungen sondern stimmt darüber hinaus mit dem Studierenden abhängig vom jeweiligen Bedarf (z.B. für Recherchen oder die Erbringung von Prüfungsleistungen) weitere zeitliche/organisatorische Freiräume ab.
3. **Adäquate Arbeitsplatzausstattung:** Es werden ein geeigneter Arbeitsplatz sowie benötigte Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt (wie z.B. PC, Online-Zugang für Recherchen)
4. **Benennung einer Kontaktperson:** Sowohl für die dualen Studierenden werden persönliche Ansprechpartner als auch für die FOM Hochschule zentrale Kontaktpersonen benannt, um einerseits den individuellen Verlauf von akademischer und beruflicher Ausbildung zielorientiert zu begleiten und um andererseits Verlauf und Anforderungen bestmöglich mit der Hochschule abzustimmen.
5. **Gewährleistung einer adäquaten fachlichen Betreuung:** Die fachlichen Betreuer der Studierenden verfügen über angemessene Kompetenzen sowie relevante berufliche Erfahrungen. Die Kontaktperson hat im Idealfall ein Hochschulstudium erfolgreich absolviert.
6. **Anforderungen für duale Berufsausbildungen:** Erfolgt zum Studium eine klassische Berufsausbildung mit Kammerabschluss sind die Voraussetzungen des Berufsbildungsgesetzes bezüglich der Eignung des Betriebs (§§ 27 ff. BBiG) zu erfüllen.

## **Anlage 2: Rahmenorientierungsplan**

<sup>1</sup> Vgl. Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, BDA (2018): Erfolgsmodell Duales Studium. Leitfaden für Unternehmen. Verfügbar als PDF Download. Abruf am 09. Mai 2019.

# Musterkooperations- vereinbarung

**Anlage 3: Kooperationspezifische Modalitäten (Stand 01.01.2016)**

1. Entsprechend §1 Abs. 1b entscheidet sich der Praxispartner für das Zeitmodell i. oder ii. Die Umsetzung des Zeitmodells ist je Studienzentrum der FOM abhängig von den dortigen Rahmenbedingungen geregelt. Im vorliegenden Kooperationsmodell wird das Studium wie folgt angeboten:

---

---

2. Entsprechend § 4 Abs. 1 sowie Anlage 1 benennen die Parteien folgende Ansprechpartner:

- Für die FOM Hochschule (Name, Position, Studienzentrum):

---

- Für den Praxispartner (Name, Position, Standort):

---

3. Sonstige Absprachen entsprechend § 1 Abs. 2 und zu weiteren Themen:

---

---

---

Musterkooperationsvereinbarung



**Anlage 4: Empfehlungen für eine Nutzung des FOM-Logos** (s. Dokument FOM Hochschule / Corporate Design – Das Logo / Hinweise zur Verwendung. Stand: August 2014)

*Musterkooperations-  
vereinbarung*

## Empfehlungen zur arbeitsrechtlichen Umsetzung (Stand August 2016)

1. **Arbeitsvertrag:** Der Arbeitsvertrag zwischen Praxispartner und Studierenden sollte folgende Elemente enthalten:
  - Vertragsdauer
  - Probezeit
  - Arbeitsort, -zeit und Urlaubsanspruch
  - Vergütung
  - Vertragspflichten des Praxispartners
  - Vertragspflichten des/der dual Studierenden
  - Ggf. Modalitäten der Kostenübernahme für Studiengebühren ggü. der FOM
  - Kündigungsmodalitäten
  - Verpflichtung zur Stellung eines anderen Praxispartners als Ersatz bei Abbruch der betrieblichen Ausbildung aufgrund von Gründen, die der Praxispartner zu vertreten hat, so z.B. Geschäftsaufgabe, Insolvenz
  
2. **Status der Studierenden:** Der Praxispartner entscheidet gemeinsam mit den Studierenden über die betriebliche Umsetzung der Praxisphasen. So ist es möglich, eine klassische Berufsausbildung mit Kammer-Abschluss parallel zum Studium zu absolvieren, dabei kann je nach Rechtsprechung, Rechtslage im jeweiligen Bundesland sowie nach Prüfung der theoretischen Ausbildungsinhalte eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Berufsschulpflicht ausgesprochen werden. Weiterhin ist es möglich, das duale Studium ohne begleitenden Kammer-Abschluss zu absolvieren. Hier gilt jedoch eine vergleichbare Verzahnung der akademischen und beruflichen Entwicklung (vgl. Anlage 1).
  
3. **Freistellung für akademische Arbeitsanteile:** Daran orientiert sich die Art der Beschäftigung; zudem ist der Umfang der zeitlichen Freistellung von betrieblichen Aufgaben zu prüfen:
  - Empfohlen wird für die gesamte Zeit des Studiums eine systematische Verknüpfung der curricular festgelegten Modulinhalte mit den betrieblichen Aufgaben (vgl. Anlage 2).
  - Empfohlen wird für die Bearbeitung von Seminararbeiten jeweils explizite Bezüge zum betrieblichen Bedarf herzustellen und entsprechend auch Arbeitszeit zur Bearbeitung der Aufgabenstellung bereitzustellen (vgl. Anlage 1).
  - Empfohlen wird die Themenfindung für die Bachelorthesis im 6. Semester mit Bezug zum Unternehmen zu begleiten. Abhängig von der thematischen Verknüpfung sollte Arbeitszeit zur Bearbeitung der Aufgabenstellung eingeräumt werden (bis zu 50%) oder ggf. eine zeitliche Freistellung (z.B. einen Tag pro Woche).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vorliegenden rechtlichen Empfehlungen nur Anhaltspunkte für eine optimale Gestaltung im konkreten Verwendungsfall bieten, grundsätzlich aber nicht unbedacht übernommen werden können. Die Empfehlungen dienen der Orientierung, nicht der Rechtsberatung. Hierfür hat der Nutzer im Einzelfall einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Die FOM Hochschule für Oekonomie & Management übernimmt keine Haftung dafür, dass die vorliegenden rechtlichen Empfehlungen für den konkreten Verwendungsfall des Nutzers geeignet, vollständig und interessengerecht sind.